

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 162/11 B

L 3 AS 133/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AS 1323/10 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Revision sowie die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 2011
werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisions- und Beschwerdeverfahrens sind nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben am 24.8.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 11.8.2011 zugestellten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17.5.2011 Beschwerde eingelegt. Ihrem Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis zum 11.11.2011 hat der Senat entsprochen. Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass die Beschwerde bisher begründet wurde. Mit Schreiben an das Gericht vom 11.10.2011 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Vertretung niedergelegt.
- 2 Mit einem am 10.10.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben hat der Kläger Revision gegen das bezeichnete Urteil des LSG Rheinland-Pfalz eingelegt. Hierauf hat der Senat den Kläger auf die bereits eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde, die Verlängerung der Begründungsfrist und die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren hingewiesen, ohne dass hierauf eine Reaktion des Klägers erfolgt wäre.

II

- 3 Die unzulässige, weil nicht vom LSG zugelassene Revision, konnte der Senat nach § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter und ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verwerfen.
- 4 Da die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht bis zum 11.11.2011 begründet worden ist, musste sie gleichfalls ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

